Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2550

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Einhundertsechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Ferrosiliziummangan)

— Drucksache V/2393 —

Bericht des Abgeordneten Lange

Die Verordnung, die am 17. Dezember 1967 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 14. Dezember 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 3. April 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Die Bundesregierung hatte für das Kalenderjahr 1966 ein zollfreies Kontingent in Höhe von 45 000 t beantragt. Die Kommission hatte demgegenüber die Bundesregierung jedoch nur ermächtigt, ein Zollkontingent in Höhe von 33 000 t zu eröffnen, und zwar

a) 21 300 t zollfrei (im Rahmen von GATT-Verpflichtungen) sowie

b) 11 700 t zum Zollsatz von 0,9 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 3,6 %).

Die Kommission nahm an, daß die fehlende Menge von etwa 12 000 t von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gedeckt werden könne. Dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen erschien es jedoch zweifelhaft, daß die Gemeinschaft, nachdem im Jahre 1965 nur 445 t bezogen werden konnten, innerhalb eines Jahres ihr Angebot verdreifachen könne. Der Bundestag hat deshalb die Bundesregierung ersucht, zollfreie Kontingente für den gesamten Bedarf der deutschen Wirtschaft an Ferrosiliziummangan für die Kalenderjahre 1966/67 durchzusetzen und eine Kürzung nur insoweit hinzunehmen, als die übrigen Mitgliedstaaten mit Sicherheit zu Weltmarktpreisen zu liefern in der Lage sind (vgl. Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/504, V/558).

Die Kommission hat nun mit Entscheidung vom 28. September 1967 den Teil des für das Jahr 1966 gewährten Zollkontingentes, der mit einem Zollsatz von 0,9 % belastet war, von 11 700 t auf 17 750 t erhöht. Diese Erhöhung entspricht dem tatsächlichen Mehrbedarf der Bundesrepublik an Einfuhren der betreffenden Ferrolegierung aus dritten Ländern. Die Kommission hatte geschätzt, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft 12 000 t liefern könnten, sie konnten jedoch lediglich 2279 t liefern (die Differenz zu der Summe von 17 750 t erklärt sich daraus, daß auch in der Bundesrepublik nicht die ursprünglich geschätzten 45 000 t, sondern nur 41 300 t verbraucht wurden).

Die Kommission war jedoch nicht bereit, den von der Bundesregierung beantragten Kontingentszollsatz von 0 % festzusetzen. Der Hinweis auf die Schwierigkeiten, die zwei verschiedene Kontingentszollsätze zur Folge haben, lasse unberücksichtigt, daß diese Schwierigkeiten nicht nur in dem vorliegenden Fall aufträten, sondern allgemein von Bedeutung seien, wenn nach Ausnutzung eines Kontingentes wieder ein normaler Zollsatz erhoben wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen begründet die Aufstockung des Kontingentes, bedauert jedoch, daß der beantragten Zollfreiheit nicht entsprochen wurde. Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 6. Februar 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Lange**
Vorsitzender	Berichterstatter